



STATUTEN

Der Einfachheit halber wird überall die männliche und singuläre Form verwendet

1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1.1 Die **Segler-Vereinigung Bottighofen** ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die offizielle Abkürzung lautet **SVB**

1.2 Sitz des Vereins ist
Segler-Vereinigung Bottighofen
CH - 8598 Bottighofen.

1.3 Der Vereinsstander führt das Wappen von Bottighofen mit einem vertikalen, grünen Balken und weisser Aufschrift SVB.

2 ZWECK DES VEREINS

2.1 Die SVB bezweckt die Ausübung und Förderung des Bootsports. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen gegenüber Dritten.

2.2 Die SVB kann Mitglied weiterer Organisationen sein.

2.3 Die Mitglieder pflegen einen kameradschaftlichen Umgang, die Seemannschaft und gehen mit der Natur respektvoll um.

2.4 Die SVB führt clubinterne, nationale und internationale Regatten durch.

2.5 Die SVB kann Material und Boote anschaffen. Deren Benutzung und Unterhalt sind in separaten Reglementen geregelt.

3 MITGLIEDSCHAFT

3.1 Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft

- Aktivmitglied (Einzel / Partner)
- Juniormitglied
- Gastmitglied

3.2 Bootseigner die ihr Schiff in Bottighofen stationiert haben, werden nur als Aktivmitglied aufgenommen. Der Hafenmeister Bottighofen kann mit oder ohne in Bottighofen stationiertem Schiff als Gastmitglied aufgenommen werden.

3.2.1 Aktivmitglied (Einzel / Partner)

sind Personen ab dem 18. Altersjahr.

Sie geniessen volles Stimm- und Wahlrecht (Partner je 1 Stimme).

Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an nationalen und internationalen Regatten berechtigt.

3.2.2 Juniormitglied

sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Ab dem 16. Altersjahr geniessen sie volles Stimm- und Wahlrecht.

Junioren sind zur Teilnahme an nationalen und internationalen Regatten berechtigt.

Sofern sich das Juniormitglied in Ausbildung befindet, kann sein Mitgliederstatus bis zum vollendeten 25. Altersjahr verlängert werden (Nachweis erforderlich).

Sofern die Mitgliedschaft mindestens 3 Jahre gedauert hat, kann der Übertritt in die Aktivmitgliedschaft ohne Eintrittsgebühr erfolgen.

3.2.3 **Gastmitglied**

sind Freunde des Vereins und können an allen SVB Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

4 ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

4.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

4.2 Das Aufnahmegesuch wird durch den Vorstand sorgfältig geprüft.

4.3 Sprechen wichtige Argumente gegen eine Aufnahme, kann der Vorstand dieses ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.4 Der Vorstand informiert den Antragsteller in jedem Fall schriftlich.

5 AKTIVMITGLIED (EINZEL / PARTNER)

5.1 Die Aktivmitgliedschaft kann als Einzel- oder Partnermitglied beantragt werden (auch nachträglich möglich).

5.2 Bei positivem Entscheid des Antrages wird dieser als Kandidat aufgenommen.

5.3 Mit der Aufnahme als Kandidat wird die Eintrittsgebühr laut Gebührenreglement zur Zahlung fällig.

Eine Rückerstattung der Eintrittsgebühr erfolgt nur, wenn der Kandidat von der Mitgliederversammlung nicht aufgenommen wird.

5.4 Bis zur definitiven Aufnahme zahlt der Kandidat den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

6 ZEIT ALS KANDIDAT

6.1 Die Zeit als Kandidat bezweckt das gegenseitige kennen lernen von Kandidat und Mitgliedern und das Einleben in die SVB.

6.2 Anlässlich der GV stellt sich der Kandidat den Mitgliedern kurz vor.

6.3 Mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes hat der Kandidat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.

6.4 Es ist ausdrücklich erwünscht, dass sich der Kandidat am Vereinsleben aktiv beteiligt. Sei es mit der Teilnahme an Anlässen, Helfereinsätzen etc.

6.5 Hat sich der Kandidat in den Verein eingelebt (in der Regel nach einer Saison), empfiehlt der Vorstand den Kandidaten der Generalversammlung zur definitiven Aufnahme.

6.5.1 Bei nahen Angehörigen eines Aktivmitgliedes kann die Zeit als Kandidat verkürzt werden.

7 DEFINITIVE AUFNAHME

7.1 Kandidaten die zur definitiven Aufnahme vorgesehen sind, werden vom Vorstand rechtzeitig informiert.

7.2 Für die definitive Aufnahme ist die Anwesenheit des Kandidaten an der Generalversammlung erforderlich. Andernfalls wird die Aufnahme um ein Jahr (nächste GV) verschoben.

7.3 Die definitive Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Eine Diskussion über den Kandidaten findet nicht statt.

8 JUNIOREN- UND GASTMITGLIED

8.1 Über die Aufnahme von Junioren- und Gastmitglieder entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss abschliessend.

9 AUSTRITT AUS DEM VEREIN

9.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, oder durch den Tod.

9.2 Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich, spätestens auf Jahresende einzureichen.

9.3 Der Vorstand entspricht dem Austrittsgesuch auf Ende des laufenden Geschäftsjahres, sofern das Mitglied seine statutarischen und reglementarischen Pflichten erfüllt hat.

9.4 Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

10.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied

10.1.1 Durch sein Verhalten die Interessen, das Ansehen und/oder den Ruf der SVB verletzt beziehungsweise schädigt.

10.1.2 Wenn es wiederholt gegen die Statuten und/oder Reglemente der SVB verstösst.

10.1.3 Wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

10.2 Das Mitglied kann den Beschluss des Vorstandes innert 30 Tagen schriftlich begründet anfechten und einen Entscheid der Generalversammlung verlangen. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Generalversammlung ist abschliessend, ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

11 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

12 DAS GESCHÄFTSJAHR

12.1 Das Geschäftsjahr der SVB entspricht dem Kalenderjahr.

13 DIE GENERALVERSAMMLUNG

13.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden. Der Versand erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Termin.

Die ordentlichen Traktanden sind:

- Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren und anderer Beiträge
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Statutenänderungen
- Anträge, welche dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich vorliegen.
- Varia

14 DIE AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

14.1 Die ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung und die Traktanden für eine ausserordentliche GV müssen spätestens 10 Tage vor dem Termin versandt werden.

15 ABSTIMMUNGEN

15.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen unter Stichentscheid des Präsidenten. Die Abstimmungen erfolgt offen, oder auf Antrag geheim.

15.2 Zur Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

16 VORSTAND

16.1 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des OR, der Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen.

16.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Finanzchef

Weitere Ressorts sind:

Takelmeister, Juniorenobmann, Regattaobmann, PR / Marketing.

16.3 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren.

16.4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

16.5 Für die Aufgaben der einzelnen Ressorts besteht eine Beschreibung.

16.6 Der Vorstand ist beschlussfähig sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist das Einfache Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

16.7 Vorstandsmitglieder und deren Partner sind während der Dauer ihrer Amtszeit beitragsfrei.

17 UNTERSCHRIFT

- 17.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SVB führen der Präsident, der Vizepräsident oder der Aktuar, jeweils kollektiv zu Zweien.
- 17.2 Der Finanzchef zeichnet für das Tagesgeschäft mit Einzelunterschrift (Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets). Alle anderen Transaktionen sind kollektiv zu Zweien zu unterzeichnen.
- 17.3 In allen anderen Fällen zeichnen die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenz ihre Korrespondenz selbst.

18 DIE REVISOREN

- 18.1 Die zwei Revisoren werden von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jährlich scheidet der amtsälteste Revisor aus und es erfolgt eine Ersatzwahl.
- 18.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten schriftlichen Bescheid an die Generalversammlung.
- 18.3 Die Revisoren können zu Vorstandssitzungen beigezogen werden.

19 BEITRÄGE / GEBÜHREN

Die Beiträge und Gebühren werden durch die Generalversammlung in einer separaten Gebührenordnung festgelegt. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

20 VEREINSVERMÖGEN

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 21.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Es sind 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 21.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens und Inventar entscheidet die Generalversammlung. Es gilt das absolute Mehr.

22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 22.1 Die vorliegenden Statuten basieren auf der Ausgabe vom 22. November 2003 und früheren. Sie wurden durch die Generalversammlung vom 9. März 2013 angenommen und treten sofort in Kraft. Alle früheren Ausgaben gelten als ersetzt.

Bottighofen, 9. März 2013

Segler- Vereinigung Bottighofen

Der Präsident

Der Aktuar

Thomas Debrunner

Rolf Müller